



Bundesministerium
für Gesundheit

GUTE PFLEGE
Darauf kommt es an



Die Pflegestärkungsgesetze

Das Wichtigste im Überblick

„Jeder Mensch ist einzigartig. Gute Pflege muss das berücksichtigen.“

Jeder einzelne Pflegebedürftige sowie auch jeder Angehörige hat ganz individuelle Bedürfnisse. Das weiß Kristina Rouvel aus eigener Erfahrung. Sie betreut ihre Mutter Hedwig und begrüßt daher die Änderungen, die sich durch die Pflegestärkungsgesetze einstellen – beispielsweise die Einführung eines neuen Begutachtungsinstruments, das sich an den individuellen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und den Fähigkeiten orientiert und nicht wie bisher am Hilfebedarf nur bei bestimmten Verrichtungen.

Die ganze Geschichte von Kristina und ihrer Mutter Hedwig Rouvel finden Sie unter www.wir-stärken-die-pflege.de





Inhalt

- › Vorwort 4
- › Wir stärken die Pflege 6
- › Starke Leistungen für Pflegebedürftige 10
- › Starke Leistungen für pflegende Angehörige 18
- › Starke Unterstützung für Pflegerinnen und Pfleger 24
- › Weitere Publikationen 32
- › Weitere Informationsangebote 34



Liebe Leserin, lieber Leser,

ist ein Mensch auf Hilfe und Pflege angewiesen, stellt dies immer eine große Herausforderung dar – für den Pflegebedürftigen, aber auch für seine Angehörigen. Alle, die in und mit der Pflege zu tun haben, bringen täglich viel Kraft auf, um die unterschiedlichsten Situationen zu meistern. Jeder Einzelne verdient unsere Anerkennung für diesen Einsatz.

Mit den Pflegestärkungsgesetzen unterstützt die Bundesregierung Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte in ihrem Alltag und gibt ihnen zusätzlichen Rückhalt. Dafür packen wir die größte Weiterentwicklung der Pflegeversicherung seit ihrer Einführung vor mehr als 20 Jahren an. Dieser wichtige Schritt bringt neben

deutlichen Leistungsausweitungen unter anderem auch einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein grundlegend verändertes Begutachtungsinstrument mit sich. Damit erhalten demenziell Erkrankte endlich gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung.

Viele Bestandteile der Pflegestärkungsgesetze entfalten bereits ihre Wirkung. Andere Schritte befinden sich derzeit in der Entstehung. Bis 2017 werden alle notwendigen Arbeiten für den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und die neuen Begutachtungen angemessen vorbereitet, geprüft und umgesetzt. Damit schließen wir einen Kraftakt ab, der in den kommenden Jahren und Jahrzehnten vielen Menschen

in Deutschland zugutekommen wird. Als Gesellschaft machen wir zugleich deutlich, wie wichtig uns gute Pflege als Ausdruck der Menschlichkeit unserer Gesellschaft ist. Wir zeigen, wie wir Anteilnahme, Nächstenliebe und Gemeinsinn verstehen und leben wollen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hermann Gröhe', written in a cursive style.

Hermann Gröhe
Bundesminister für Gesundheit

Wir stärken die Pflege

Es ist ein großer Gewinn für unsere Gesellschaft sowie für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger: Die Menschen in Deutschland leben im Durchschnitt immer länger. Eine Vielzahl von Faktoren macht dies möglich – darunter verbesserte Arbeitsbedingungen, die moderne medizinische Versorgung und eine insgesamt wachsende Lebensqualität. Im Zuge der steigenden Lebenserwartung werden Männer im Schnitt heute 78 und Frauen 83 Jahre alt (Quelle: Statistisches Bundesamt). Dies ist eine erfreuliche Entwicklung, die unsere Gesellschaft nachhaltig verändert. Sie bringt es aber auch mit sich, dass mehr Menschen auf Unterstützung im Alter angewiesen sind. Insgesamt benötigen derzeit 2,7 Millionen Menschen in Deutschland Pflege. Diese Zahl wird weiter steigen und das Zusammenleben auf den unterschiedlichsten Ebenen verändern.

In vielen Familien ist Pflege ein wichtiges Thema. Schon heute haben 23 Prozent der Menschen in der eigenen Familie einen Angehörigen, der pflegebedürftig ist. Ganz persönlich erleben sie, was Betreuung und gegenseitige Fürsorge bedeuten. Aber auch gesamtgesellschaftlich wird das Thema Pflege immer wichtiger. Es ist nicht nur unter Fachleuten, sondern nahezu in allen Bereichen des Lebens angekommen. Eine repräsentative Umfrage von Infratest dimap im September 2015 belegt, dass 98 Prozent aller Befragten das Thema Pflege für wichtig erachten.

Wir stärken die Pflege. Für Pflegebedürftige.

Vor 20 Jahren wurde durch die Einführung der Pflegeversicherung eine wichtige neue Säule der Sozialversicherung etabliert. Mit dem ersten und zweiten Pflegestärkungsgesetz stellt die Bundesregierung die Pflege nun auf ein völlig neues Fundament. Das erste Pflegestärkungsgesetz unterstützt in besonderem Maße die Pflege zu Hause und damit die pflegenden Angehörigen. Das zweite Pflegestärkungsgesetz bringt einen gänzlich neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und damit einhergehend eine neue Art der Begutachtung. Mehr denn je steht nun der Einzelne mit seinen individuellen Fähigkeiten im Mittelpunkt. Körperliche sowie geistige und seelisch bedingte Pflegebedürftigkeit werden künftig gleichrangig in der Begutachtung berücksichtigt. Und der neu geschaffene Pflegegrad 1 sorgt dafür, dass bis zu 500.000 Menschen zusätzlich in den nächsten Jahren Leistungen der Pflegeversicherung erhalten können.

Wir stärken die Pflege. Für Pflegekräfte.

In Deutschland leistet rund eine Million Pflegekräfte jeden Tag wertvolle, lebenswichtige Arbeit. Sie pflegen nicht den demografischen Wandel, sondern unsere Angehörigen.

Bei dieser wichtigen Arbeit stehen sie vor Herausforderungen. Nach einer Schätzung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung könnte sich der Personalbedarf in der Pflege bis 2050 im Vergleich zu heute verdoppeln. Die Pflege-stärkungsgesetze berücksichtigen diese veränderten Rahmenbedingungen und setzen Akzente bei der Pflege durch zusätzliche Betreuungskräfte, einen verbesserten Personalschlüssel und die Implementierung eines neuen Personalbemes-sungssystems. Darüber hinaus müssen sich diese neuen Anforderungen an den Pflegeberuf auch in der Ausbildung widerspiegeln: Das Pflegeberufsgesetz soll die bisherigen drei Pflegeausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege und der Altenpflege neu ordnen und zu einem neuen Berufsbild weiterentwickeln, das auf einen Einsatz in allen Versorgungsbereichen der Pflege vorbereitet. Durch den kostenfreien Zugang zur Ausbildung und die Eröffnung zusätzlicher Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten wird der neue Pflegeberuf deutlich an Attraktivität gewinnen.

Auch bei der Versorgung im Krankenhaus nimmt die Anzahl an älteren Patientinnen und Patienten mit mehrfachen Erkrankungen, speziell Demenz, zu. Hier greift das Krankenhausstrukturgesetz, das die Weichen für eine stabile Patientenversorgung unter anderem durch rund 6.300 neue Pflegestellen stellt.



Wir stärken die Pflege. Für pflegende Angehörige.

Wer einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegt oder im Freundeskreis Pflegebedürftigkeit erlebt, der weiß, dass dies mit einem großen Einsatz und viel persönlicher Fürsorge verbunden ist. Dies verdient Anerkennung und größten Respekt.

Die Pflegestärkungsgesetze sorgen für bessere Voraussetzungen für pflegende Angehörige. Sie erhalten beispielsweise mehr Unterstützung, wenn sie selbst einmal krank sind oder Urlaub machen wollen. Pflegende Angehörige können in solchen Fällen nun sechs Wochen statt wie bisher vier Wochen lang eine Vertretung in Anspruch nehmen. Beschäftigte, die kurzfristig die Pflege eines nahen Angehörigen organisieren müssen, können nach dem Pflegezeitgesetz eine bis zu zehntägige Auszeit vom Beruf nehmen. Während dieser Zeit erhalten sie eine Lohnersatzleistung, das sogenannte Pflegeunterstützungsgeld.

Alle diese Fortentwicklungen dienen dazu, die Wirkung der Pflegeversicherung nachhaltig zu stärken – für die Pflegebedürftigen, für die pflegenden Angehörigen und auch für die professionellen Pflegekräfte. Es gilt, den pflegebedürftigen Menschen in diesem Land einen würdigen Raum zu geben, damit gute Pflege gedeihen kann.

Gute Pflege. Darauf kommt es an.

85

Prozent

der Bürgerinnen und Bürger betrachten das zweite Pflegestärkungsgesetz und die damit verbundene veränderte Begutachtung als Schritt in die richtige Richtung beziehungsweise als eine deutliche Verbesserung für die Pflege. Zu diesem Ergebnis kam eine repräsentative Umfrage von Infratest dimap im April 2016. 87 Prozent der Bundesbürger sahen zudem in der Pflege eine der wichtigsten Aufgaben unserer Gesellschaft. Viele Menschen in Deutschland sind bereit, dafür höhere Beiträge zu leisten. So hielten im Dezember 2014 beispielsweise 70 Prozent der Befragten einen Anstieg des Beitrags zur Pflegeversicherung um insgesamt 0,5 Prozentpunkte für angemessen.

2016

Das Pflegestärkungsgesetz II tritt in Kraft.

Das Gesetz ist da. Bevor das neue Begutachtungsinstrument und die neuen Pflegegrade zur Anwendung kommen können, müssen noch viele Arbeiten geleistet werden.

Rund **200 Seiten**

Text umfasst das Gesetz mit den dazugehörigen Anlagen.



Dazu gehören die Lesungen im Bundestag und die Behandlung im Bundesrat.



Auf Basis der neuen Begutachtungsrichtlinien entstehen Schulungskonzepte für die Gutachter der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen.



GKV-Spitzenverband, MDK und andere Beteiligte finalisieren die neuen Begutachtungsrichtlinien.

Mehr als **ein Dutzend Organisationen**

ist an der Ausgestaltung der Richtlinien beteiligt.

Mehr als **3.500 Gutachter** müssen rechtzeitig und umfassend geschult werden.



Qualitätssicherungsverfahren für die Begutachtung und Beratung werden entwickelt und erprobt.

Das Bundesministerium für Gesundheit prüft und genehmigt die Richtlinien anschließend.



Rund **22.000 Broschüren**

und Ratgeber zum Thema Pflege werden jede Woche beim Bundesministerium für Gesundheit bestellt.



Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff muss zum Anlass genommen werden, die bisherigen Personalschlüssel in Pflegeeinrichtungen im jeweiligen Bundesland zu überprüfen und weiterzuentwickeln.



2017

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wirkt.

Es gelten das neue Begutachtungsinstrument und die Leistungsansprüche in den fünf Pflegegraden.



A photograph of a person sitting in a wooden chair with a green cushion. The person is wearing a maroon long-sleeved shirt and brown corduroy pants. In the background, there is a large wooden bookshelf with glass doors, filled with books. The scene is dimly lit, suggesting an indoor setting like a library or a study.

Starke Leistungen für Pflegebedürftige

Etwa 2,7 Millionen Menschen in Deutschland sind derzeit pflegebedürftig. Sie alle profitieren von den verbesserten Rahmenbedingungen, die das erste Pflegestärkungsgesetz im Jahr 2015 mit sich gebracht hat. Viele weitere Fortschritte stellen sich zusätzlich mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz ein, das teilweise bereits zum 1. Januar 2016, vollständig aber am 1. Januar 2017 wirksam wird.

Das Pflegestärkungsgesetz I

Es war der Auftakt für eine Reihe wichtiger Schritte. Mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz erhielten zum 1. Januar 2015 pflegebedürftige Menschen in Deutschland Zugang zu verbesserten Leistungen der Pflegeversicherung. Seitdem stehen deutlich mehr Mittel für die **häusliche Pflege** zur Verfügung. So gibt es rund 1,4 Milliarden Euro pro Jahr zusätzlich, um die Betreuung und pflegerische Versorgung in den eigenen vier Wänden besser zu unterstützen. Alle laufenden Leistungen, wie beispielsweise das **Pflegegeld**, konnten so automatisch um 4 Prozent steigen. Auch die Leistungen, die erst mit den Gesetzesänderungen 2012/2013 eingeführt wurden, stiegen um 2,67 Prozent. Und der Anspruch auf **Betreuungsleistungen in der ambulanten Pflege** wurde ausgeweitet. Auch Pflegebedürftige mit Pflegestufe I bis III ohne eingeschränkte Alltagskompetenz können nun einen zusätzlichen Betreuungsbetrag von bis zu 104 Euro pro Monat erhalten.

Darüber hinaus sorgen viele konkrete Einzelmaßnahmen für Verbesserungen. Die finanziellen Zuschüsse für **Umbaumaßnahmen** – wie den Abbau von Schwellen oder den Einbau barrierefreier Duschen – steigen deutlich von bisher bis zu 2.557 Euro auf bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme. Somit können Pflegebedürftige länger im gewohnten Umfeld bleiben. Wohnen



mehrere Anspruchsberechtigte zusammen, kann ein Betrag von bis zu 16.000 Euro eingesetzt werden.

Die Leistungen der **Kurzzeit- und Verhinderungspflege** wurden mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz ebenfalls ausgebaut und können nun besser miteinander kombiniert werden. **Tages- und Nachtpflege** lassen sich ungekürzt neben den ambulanten Geld- und Sachleistungen in Anspruch nehmen.



„Ein kleines Stückchen mehr Freiheit“

Mit Umbaumaßnahmen im Wohnbereich verändern sich nicht nur die Bedingungen in den eigenen vier Wänden. Auch der komplette Alltag wandelt sich. Der elfjährige Joël kann das bestätigen. Er ist stark in seiner Bewegungsfähigkeit eingeschränkt. In seinem Rollstuhl kann er sich recht selbstständig im Erdgeschoss des Reihenhauses bewegen, in dem er mit seiner Mutter wohnt. Um seinen Bewegungsradius auf den ersten Stock auszudehnen, will seine Mutter dort einen Treppenlift einbauen. Durch das erste Pflegestärkungsgesetz werden derartige Umbaumaßnahmen mit bis zu 4.000 Euro gefördert, 1.443 Euro mehr als bisher. Joël kann den Umbau kaum erwarten. „Ich könnte dann ganz alleine von der Küche in mein Zimmer fahren“, freut er sich und fügt hinzu: „Das bedeutet ein kleines Stückchen mehr Freiheit für mich.“

Zudem wurden neue **Entlastungsleistungen** eingeführt, etwa für Hilfen im Haushalt oder Alltagsbegleiter und ehrenamtliche Helfer. Dafür können zukünftig bis zu 40 Prozent des Betrags der ambulanten Pflegesachleistung eingesetzt werden.

Demenzkranke mit der sogenannten Pflegestufe 0 haben durch das Gesetz erstmals die Möglichkeit erhalten, auch Leistungen der teilstationären Tages- oder Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen. Zudem können sie seitdem die zusätzlichen Leistungen für Mitglieder ambulant betreuter Wohngruppen und Zuschüsse für neu gegründete Wohngruppen erhalten. Für alle diese Leistungen muss ein Antrag bei der Pflegekasse des Betroffenen gestellt werden.

Das Pflegestärkungsgesetz II

Diese Neuerung ist ein Meilenstein für die Pflege in Deutschland. Das zweite Pflegestärkungsgesetz ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Damit wurden zahlreiche Verbesserungen für Pflegebedürftige, Angehörige und Pflegekräfte auf den Weg gebracht.

Der **neue Pflegebedürftigkeitsbegriff** und das **neue Begutachtungsverfahren** gelten ab dem 1. Januar 2017. So ist es in Zukunft möglich, dass sich die Begutachtung ausschließlich an den Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und den Fähigkeiten der Betroffenen orientiert.

Mit dieser Neuausrichtung bringt das Gesetz den gleichberechtigten Zugang zur Pflegeversicherung für alle mit sich. Davon profitieren vor allem die ca. 1,6 Millionen Menschen mit einer demenziellen Erkrankung, da ihre Beeinträchtigungen nun stärker berücksichtigt werden. Denn: Mit dem neuen Gesetz verschwindet bei der Begutachtung die unterschiedliche Behandlung von körperlichen Einschränkungen auf der einen Seite und geistigen beziehungsweise seelisch bedingten Einschränkungen auf der anderen. Was zählt, ist der einzelne Mensch und seine Fähigkeit, den Alltag selbstständig zu bewältigen.

Was können pflegebedürftige Menschen im Alltag alleine leisten? Wobei benötigen sie Hilfe? Und wie kann diese Unterstützung aussehen? Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ermöglicht es, im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst genauere Antworten darauf zu finden. Kernidee ist, dass individuelle Beeinträchtigungen bei der Pflege stärker im Mittelpunkt stehen. Die Leistungen können besser auf den Einzelnen ausgerichtet werden.

Zudem setzt das zweite Pflegestärkungsgesetz einen deutlichen Akzent bei der Rehabilitation – und folgt auch darin den Wünschen und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger. Die meisten Menschen in Deutschland wollen laut Umfragen im Alter auch bei Pflegebedürftigkeit möglichst lange selbstständig leben. Das zweite Pflegestärkungsgesetz leistet einen wichtigen Beitrag dazu. Es stärkt den **Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“**: Die Reform legt einen deutlichen Schwerpunkt auf diesen Aspekt und fördert die Selbstständigkeit. Wenn möglich sollen vorhandene Fähigkeiten in die Pflege einbezogen, weiter gestärkt und Hilfen zur Selbsthilfe gegeben werden.

Das neue Begutachtungsinstrument liefert mehr Informationen darüber, wie Pflegebedürftige von Rehabilitationsmaßnahmen profitieren können.

Ebenfalls neu ist, dass ab 2017 **fünf Pflegegrade** die bisherigen drei Pflegestufen ersetzen. Auch dies macht es möglich, Art und Umfang der Leistungen der Pflegeversicherung genauer auf den Bedarf abzustimmen. Es wächst die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die Anspruch auf Leistungen haben: Mit dem neuen Pflegegrad 1 kann mittelfristig etwa eine halbe Million Menschen erstmals überhaupt Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen.

Dabei stellt das Gesetz – dies ist wichtig zu betonen – niemanden schlechter, der bisher schon Leistungen bezieht. Sehr viele Menschen werden vielmehr höhere Leistungen als bisher erhalten oder weniger zuzahlen müssen. Niemand, der bereits pflegebedürftig ist, wird zudem einen neuen Antrag stellen müssen, denn die Umstellung in das neue System erfolgt automatisch.

Alt

Pflegestufen orientieren sich am Zeitaufwand.

Neu

Pflegegrade orientieren sich am Grad der Selbstständigkeit.

0

1

Der Pflegegrad 1 kommt nur für neu eingestufte Personen in Betracht

1

2

Erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

2

3

Schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

3

4

Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

5

Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

+1

Bei der Umgruppierung der Menschen mit körperlichen Einschränkungen gilt die Grundregel „+1“

+2

Bei der Umgruppierung von Menschen mit beeinträchtigter Alltagskompetenz gilt die Grundregel „+2“

Neben der direkten Stärkung der Pflege sorgt das Gesetz auch für Transparenz, Erleichterungen und den Abbau von Hemmnissen.

- Für bestimmte Hilfsmittel wie etwa Gehhilfen müssen Pflegebedürftige zukünftig keinen separaten Antrag mehr stellen, wenn das im Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes empfohlen wird.
- Jedem Pflegebedürftigen wird das Gutachten des Medizinischen Dienstes grundsätzlich automatisch zugesandt.
- Es wird für alle Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege in den Pflegegraden 2 bis 5 keine Unterschiede mehr bei den pflegebedingten Eigenanteilen geben. Das heißt: Wer aufgrund zunehmender Pflegebedürftigkeit in einen höheren Pflegegrad wechselt, muss künftig – anders als heute – keine höhere Zuzahlung mehr leisten. Der pflegebedingte Eigenanteil wird im Jahr 2017 im Bundesdurchschnitt voraussichtlich bei 580 Euro liegen. Die exakte Höhe des pflegebedingten Eigenanteils sowie hinzukommende Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen unterscheiden sich von Pflegeheim zu Pflegeheim.

Durch eine Regelung im Hospiz- und Palliativgesetz verbessert sich zudem die ärztliche Versorgung in Pflegeheimen. Und mit dem Präventionsgesetz erfolgt der Ausbau der Gesundheitsvorsorge in stationären Pflegeeinrichtungen. Ziel ist: Pflegebedürftige sollen so lange wie möglich so gesund wie möglich bleiben.

Die neuen Leistungen in den fünf Pflegegraden (PG) im Überblick

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld (ambulant)		316	545	728	901
Pflegesachleistung (ambulant)		689	1.298	1.612	1.995
Entlastungsbetrag* (ambulant)	125	125	125	125	125
Leistungsbetrag (vollstationär)	125	770	1.262	1.775	2.005

*Hier eine zweckgebundene Kostenerstattung

max. Leistungen pro Monat in Euro



Starke Leistungen für pflegende Angehörige

Gut zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden von Angehörigen versorgt. Sie widmen sich oftmals mit ganzer Kraft einem geliebten Menschen. Wer Verwandte oder enge Freunde betreut, findet dafür in Zukunft bessere Voraussetzungen vor. Die Pflegestärkungsgesetze machen es möglich.



Das Pflegestärkungsgesetz I

Auch die besten Helferinnen und Helfer brauchen Unterstützung. Das kann zum Beispiel bedeuten, dass sie eine Auszeit von der Pflege bekommen. Seit Einführung des ersten Pflegestärkungsgesetzes erhalten **pflegende Angehörige** mehr Unterstützung, wenn sie selbst einmal krank sind oder Urlaub machen wollen. Sie können in solchen Fällen sechs Wochen statt wie bisher vier Wochen lang eine Vertretung in Anspruch nehmen. Für die sogenannte **Verhinderungspflege** stehen jährlich bis zu 1.612 Euro zur Verfügung. Zudem können jetzt bis zu 50 Prozent des Kurzzeitpflegebetrags als häusliche Verhinderungspflege genutzt werden. Das bedeutet, dass bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr für die Verhinderungspflege eingesetzt werden können.

Neben solchen konkreten Maßnahmen brachte das Gesetz auch eine neue Möglichkeit, wie die Leistungen eingesetzt werden können, mit sich. Vieles ist besser kombinierbar geworden. Schließlich ist jeder Mensch anders – und somit auch jede Pflegesituation. Eine größere **Flexibilität bei verschiedenen Leistungen** macht es möglich, den individuellen Bedürfnissen pflegender Angehöriger in Zukunft besser Rechnung zu tragen. So können beispielsweise bis zu 40 Prozent der Mittel für ambulante Sachleistungen für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote umgewidmet werden.





„Einmal richtig zur Ruhe kommen“

Pflege ist für Familie Sparzynski eine Aufgabe, an der sich alle beteiligen. So holt die 14-jährige Greta ihren Großvater regelmäßig nach der Schule von seiner Wohnung ab, kocht ihm Tee oder bereitet eine Kleinigkeit zu essen zu. Auch ihr Bruder und ihre Mutter sind stark in die Pflege des Großvaters eingebunden. Um ab und zu eine Auszeit von dieser Aufgabe nehmen zu können, nutzt die Familie regelmäßig die Schulferien, um ans Meer zu fahren. Für solche Situationen bietet das erste Pflege-stärkungsgesetz mehr Unterstützung für pflegende Angehörige. Eine professionnelle Pflegekraft kümmert sich in der Zeit um das pflegebedürftige Familienmitglied. „Ich kann dann immer einmal richtig zur Ruhe kommen, aber wenn wir zurückfahren, freue ich mich jedes Mal wieder auf Opa“, sagt Greta.

Beschäftigte, die kurzfristig die Pflege eines nahen Angehörigen organisieren müssen, können nach dem Pflegezeitgesetz eine bis zu zehntägige Auszeit vom Beruf nehmen. Neu ist seit 2015, dass ein Anspruch auf eine Lohnersatzleistung (das Pflegeunterstützungsgeld) besteht – ebenfalls für bis zu zehn Tage.

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf erhalten Beschäftigte die Möglichkeit, bis zu sechs Monate aus dem Beruf auszusteigen, um einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen. Zudem haben sie einen Anspruch darauf, ihre Arbeitszeit bis zu zwei Jahre lang auf eine Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden zu reduzieren (Familienpflegezeit). Um Einkommensverluste im Zeitraum der Freistellung abzufedern, können sie beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein zinsloses Darlehen beantragen.

Das Pflegestärkungsgesetz II

Der begonnene Ausbau der Unterstützung für **Angehörige** setzt sich mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz wirksam fort. Die gesetzlichen Regelungen zur Information und Beratung werden neu strukturiert und ausgeweitet, sodass sich auch die Qualität der Beratung verbessert.

Angehörige können beispielsweise auf besseren Zugang zu Informationen vertrauen. Pflegekassen benennen **feste Ansprechpartner**, die Orientierung bieten. Zudem erhalten Angehörige, sofern Pflegebedürftige dies wünschen, einen **Anspruch auf Pflegeberatung**. Diese Neuregelung erleichtert es, Versorgungs- und Betreuungsmaßnahmen rechtzeitig zu organisieren und zu koordinieren. Auch kann sie einer Überforderung der Pflegenden entgegenwirken.

Weitere Verbesserungen stellen sich bei der **sozialen Absicherung** der Pflegepersonen ein: Mehr pflegende Angehörige erhalten Anspruch auf die Entrichtung von Rentenbeiträgen durch die Pflegeversicherung. Dies gilt nun für alle, die einen Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 regelmäßig mindestens zehn Stunden verteilt auf mindestens zwei Tage pro Woche zu Hause pflegen. Zusätzlich wurde auch der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung verbessert.

Und auch für den Alltag in der Pflege gibt es Verbesserungen – in Form eines **Anspruchs auf Schulung**. Während Pflegekassen bislang kostenlose Pflegekurse freiwillig angeboten haben, sind sie künftig gesetzlich dazu verpflichtet, dieses Angebot für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen bereitzustellen.



Starke Unterstützung für Pflegerinnen und Pfleger

Es ist ein Beruf, der große Anerkennung verdient. Mehr als eine Million Menschen arbeitet in der Pflege. Sie alle können auf Rahmenbedingungen vertrauen, die sich mit den Pflegestärkungsgesetzen verbessert haben beziehungsweise sich noch weiter verbessern werden. Dafür sorgt beispielsweise ein Personalschlüssel, der in der Verantwortung der Pflegeselbstverwaltung optimiert wird. Darüber hinaus werden zusätzliche Betreuungskräfte in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen den bereits in der Pflege Beschäftigten zur Seite stehen.




DOMICIL
Jenny Peschel
Verantwortliche Pflegefachfrau

Das Pflegestärkungsgesetz I

So sieht ein deutliches Zeichen für die Pflege aus – und für einen ganzen Berufsstand. Das erste Pflegestärkungsgesetz mobilisierte rund eine Milliarde Euro zusätzlich für die Betreuung älterer und kranker Menschen in stationären Einrichtungen. Für den Alltag in der Pflege bedeutet das konkret: Das Potenzial an **zusätzlichen Betreuungskräften** wird ausgeweitet – von rund 25.000 auf bis zu 45.000. Die Aufstockung durch weiterqualifizierte Betreuungskräfte sorgt dafür, dass Pflegebedürftige mit speziellen Angeboten noch besser bei ihren alltäglichen Aktivitäten unterstützt werden und sich dadurch ihre Lebensqualität erhöht.

Die Betreuungsrelation verbessert sich durch das Pflegestärkungsgesetz von 1 : 24 auf 1 : 20. Zudem stehen die zusätzlichen Betreuungsangebote in den stationären Einrichtungen seit dem 1. Januar 2015 allen Pflegebedürftigen offen. Das bringt Vorteile für den Pflegealltag in den voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen.

Neben diesen Weiterentwicklungen werden auch die Weichen für die Zukunft des ganzen Berufsstandes neu gestellt. Wer sich für den Pflegeberuf entscheidet, soll bessere Möglichkeiten und Perspektiven haben. Das Bundesgesundheitsministerium und das Bundesfamilienministerium



haben hierfür eine **Reform der Pflegeausbildung** auf den Weg gebracht. Mit dem neuen Pflegeberufsgesetz wird die Qualität der Pflege gesteigert und die Attraktivität des Pflegeberufs erhöht. Die bisherigen Ausbildungen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege werden damit weiterentwickelt und zu einem neuen, einheitlichen Berufsbild zusammengeführt.



„Das kommt von Herzen“

Früher steuerte Gaby Richter als Fernfahrerin einen Lkw. Eines Tages ließ die Begegnung mit einer hilfsbedürftigen Frau aber einen Entschluss reifen. Sie wollte für ältere Menschen da sein. Das erste Pflegestärkungsgesetz öffnete ihr den Weg dafür. Gaby Richter ist heute eine von weiteren 20.000 zusätzlichen Betreuungskräften, die infolge des ersten Pflegestärkungsgesetzes seit Jahresbeginn 2015 eingestellt werden konnten. In dem Pflegeheim, in dem sie arbeitet, sind nun zehn zusätzliche Betreuungskräfte tätig statt der fünf zuvor. Vor allem für das seelische Wohlbefinden der Bewohner sei dies eine riesige Bereicherung, sagt sie. Denn während die Pflegekräfte sich vorrangig um die körperliche Pflege und die Essensversorgung der Bewohner kümmern, nehmen sich zusätzliche Betreuungskräfte die Zeit, mit den Pflegebedürftigen spazieren zu gehen oder ein Fotoalbum anzuschauen.

Das Pflegestärkungsgesetz II

Eine große Veränderung mit weitreichender Bedeutung wirkt sich auch auf die kleinen Handgriffe im Alltag aus: Das zweite Pflegestärkungsgesetz schafft eine vollkommen neue Basis für die Arbeit in der Pflege. Schließlich verbessert der grundlegende Wandel in der Betrachtung von Pflegebedürftigkeit auch die Arbeitsbedingungen für professionelle Kräfte. Das **neue Begutachtungsinstrument** bildet die individuellen Beeinträchtigungen auch von an Demenz erkrankten Menschen besser ab. Dadurch erreichen diese in der Regel eine deutlich höhere Einstufung als bisher. Dies kann und soll sich in Zukunft auch in der Personalausstattung niederschlagen. Außerdem verpflichtet das zweite Pflegestärkungsgesetz die Selbstverwaltung in der Pflege dazu, bis spätestens Mitte des Jahres 2020 ein neues Personalbemessungsinstrument zu entwickeln und in der Praxis zu erproben.

Die Bundesregierung treibt auch die Entbürokratisierung voran. Dies ermöglicht es Pflegekräften, sich stärker auf die Menschen und die eigentliche Pflege zu konzentrieren. Bei einem neuen – vom Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung, Staatssekretär Karl-Josef Laumann, geförderten – **Modell der Pflegedokumentation** geht es um ein grundlegend verändertes Verständnis bei der inhaltlichen Ausrichtung sowie bei Art und Umfang. Damit wird den Pflegekräften in der Praxis erstmals eine verlässliche Richtschnur zur angemessenen und sachgerechten Gestaltung der Pflegedokumentation an die Hand gegeben.

Zusätzlich wird daran gearbeitet, die Transparenz und Qualität in der Pflege zu verbessern. Die Bereiche Qualitätsmessung, Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung werden weiterentwickelt. Dabei wird der sogenannte **Pflege-TÜV** grundlegend überarbeitet. Die Partner der Selbstverwaltung werden verpflichtet, neue wissenschaftliche Verfahren der Qualitätsprüfung und Qualitätsberichterstattung für die ambulante und stationäre Pflege zu entwickeln und umzusetzen.





„Mehr Zeit für die Menschen“

„Viele ältere Menschen wünschen sich Zuwendung und persönliche Worte“, sagt Pflegedienstleiterin Jenny Peschel mit Blick auf die Bedürfnisse der Bewohner in ihrem Seniorenpflegeheim in Berlin-Friedrichshain. Im Alltag sei es aber oftmals schwierig gewesen, dafür Zeit zu finden. Das erste Pflegestärkungsgesetz brachte bereits Entlastung. Darüber hinaus ermöglicht der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ab 2017 eine weiter verbesserte Personalausstattung. Zudem baut die Bundesregierung die Bürokratie in der Pflege ab, insbesondere in der Pflegedokumentation. Für Pflegeexpertinnen wie Jenny Peschel bedeutet das: weniger Belastung im Alltag und mehr Zeit für die Bewohnerinnen und Bewohner.



Neuerungen in der Ausbildung bringen Rückenwind für Pflegefachkräfte

Einen großen Fortschritt für Pflegefachkräfte bringt auch die Weiterentwicklung der derzeit am Alter der zu Pflegenden orientierten Ausbildung in der Kinderkranken-, Kranken- und Altenpflege. Mit dem neuen Pflegeberufsgesetz wollen das Bundesgesundheitsministerium und das Bundesfamilienministerium gemeinsam attraktivere Rahmenbedingungen schaffen und die Ausbildung modernisieren. Es geht darum, für ein zukunftsfähiges und flexibleres Berufsbild zu sorgen, das Pflegekräfte auf einen Einsatz in allen Bereichen der Pflege vorbereitet.

Das Gesetz soll ab 2016 in Stufen in Kraft treten, damit Ausbildungsbetriebe und Pflegeschulen sich auf die Neuerungen einstellen können. Zudem sind umfassende



Übergangs- und Bestandsschutzregelungen vorgesehen. Im Januar 2018 soll der erste Ausbildungsjahrgang unter neuen Vorzeichen starten können.

Pflegefachkräfte erlernen dann in einer generalistisch ausgerichteten Ausbildungsstruktur Fähigkeiten in allen Pflegebereichen. Sie haben damit mehr Flexibilität bei der Stellensuche sowie bessere Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten. Für gute finanzielle Rahmenbedingungen sorgt, dass sie eine Ausbildungsvergütung erhalten und kein Schulgeld bezahlen. Zudem steht ihnen der Weg zu einem wissenschaftlichen Pflegestudium, das zur unmittelbaren Pflege von Menschen aller Altersstufen qualifiziert, offen.

Weitere Publikationen

Kostenlose Bestellung von Publikationen unter:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030 / 18 272 2721

Fax: 030 / 18 10 272 2721

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung,

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock



Broschüre „Informationen für die häusliche Pflege“

Die Broschüre bietet einen Überblick über die häusliche Pflege und beantwortet die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Pflege von Angehörigen im häuslichen Umfeld. Dabei sind außerdem die Neuerungen aus dem ersten Pflegestärkungsgesetz hervorgehoben.

Bestell-Nr.: BMG-P-11007



Broschüre „Ratgeber zur Pflege“

Der Pflege-Ratgeber bietet einen Überblick über das Pflegesystem und beantwortet die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Pflege.

Bestell-Nr.: BMG-P-07055



Broschüre „Alle Leistungen zum Nachschlagen“

Die Broschüre gibt einen detaillierten Überblick über wichtige Leistungen der Pflegeversicherung. Dabei sind die Neuerungen aus dem ersten Pflegestärkungsgesetz hervorgehoben, um die konkreten Leistungsänderungen zu verdeutlichen.

Bestell-Nr.: BMG-P-11005



Broschüre „Informationen für Demenzkranke und ihre Angehörigen“

Die Broschüre bietet einen Überblick über die Pflege von demenziell Erkrankten und beantwortet die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang und dem Alltag mit Demenz. Dabei sind außerdem die Neuerungen aus dem ersten Pflegestärkungsgesetz hervorgehoben.

Bestell-Nr.: BMG-P-11006



Faltblatt „Pflegebedürftig. Was nun?“

Das Faltblatt „Pflegebedürftig. Was nun?“ hilft bei den ersten Schritten im Pflegefall.

Bestell-Nr.: BMG-P-07053

Weitere Informationsangebote



„Seit dem 1. Januar 2015 erhalten Pflegebedürftige und ihre Angehörigen deutlich verbesserte Leistungen. Wir bieten Ihnen hier zwei weitere Möglichkeiten, sich unkompliziert einen Überblick über die neuen Leistungen zu verschaffen. Ich lade Sie ein, sich individuell online oder per Telefon zu informieren.“

Hermann Gröhe
Bundesminister für Gesundheit

Der Pflegeleistungs-Helfer



Der Pflegeleistungs-Helfer ist eine interaktive Anwendung auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums. Er zeigt, welche Pflegeleistungen Sie in Ihrer persönlichen Situation nutzen können, und gibt Hilfestellung, wenn sich die Frage nach der Pflege Ihrer Angehörigen zum ersten Mal stellt.

Das Bürgertelefon



Das Bürgertelefon zur Pflegeversicherung bietet ebenfalls eine erste Orientierung. Sie erreichen unsere Pflegeberater montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr. Gehörlose und Hörgeschädigte erreichen unseren Beratungsservice unter Fax: 030 / 340 60 66 - 07 oder E-Mail: info.gehoerlos@bmg.bund.de.

Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen
11055 Berlin

Gestaltung:

Scholz & Friends Berlin GmbH, www.s-f.com

Fotos:

Titel, Seite 2/3, 7, 10/11, 12/13, 18/19, 20/21, 23, 24/25, 26/27, 28/29, 30/31:

Monika Höfler

Seite 4, 34: BMG/Jochen Zick (action press)

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Stand:

Mai 2016

Wenn Sie diese Broschüre bestellen möchten:

Bestell-Nr.: BMG-P-11019

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030 / 18 272 2721

Fax: 030 / 18 10 272 2721

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung,

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

